

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7338, 13/9596 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Kindesunterhaltsgesetz wird die Gleichstellung „ehelicher“ und „nichtehelicher“ Kinder auch im Unterhaltsrecht hergestellt. Außerdem werden durch die Reform inhaltliche Verbesserungen für alle alleinerziehenden Eltern und ihre Kinder erreicht:

- Das vereinfachte Verfahren ermöglicht nun allen Kindern, schnell zu einem vollstreckbaren Titel zu gelangen.
- Unterhaltsrenten können bis zu 150 % des Regelbetrages festgesetzt werden.
- Unterhaltsbedürftigen volljährigen Kindern steht das Verfahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Verfügung.
- Die automatische Dynamisierung der festgesetzten Beträge erspart erneute gerichtliche Verfahren.

Diese Veränderungen, die es unterhaltsbedürftigen Kindern – und mit ihnen ihren alleinerziehenden Eltern – wesentlich erleichtern, schnell zu ihrem Recht zu kommen, sind ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig bleibt eine gewichtige Gerechtigkeitslücke ungeschlossen, die dem Kindesunterhaltsrecht seine Überzeugungskraft nimmt, obgleich die Ursachen dafür im Steuer- und Sozialrecht liegen.

Das Kindergeld als die wichtigste staatliche Entlastung für Eltern kommt wirtschaftlich voll dem Barunterhaltspflichtigen zugute. Trotz beschönigender und verschleiernder Techniken bei Auszahlung und Anrechnung des Kindergeldes reduziert es in seiner vollen Höhe nur die vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu zah-

lende Unterhaltsrente. Diese sinkt um den Betrag des Kindergeldes unter das Existenzminimum. Der alleinerziehende Elternteil erhält durch Barunterhalt und Kindergeld zusammen nur gerade ebensoviel Geld, wie das Kind zum Leben braucht. Der Naturalunterhalt, der in Haushaltsgemeinschaft mit dem bedürftigen Kind erbracht wird, erfährt durch das Kindergeld keinerlei Entlastung, auch wenn es den Alleinerziehenden ausgezahlt wird. Das ist deswegen in besonderem Maße befremdlich, als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Bar- und Naturalunterhalt gleichwertig sind. Auch Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes ist zumindest berührt, weil der Barunterhalt in der großen Mehrzahl der Fälle von den Vätern, der Naturalunterhalt überwiegend von den Müttern geleistet wird.

Hier zeigt sich ein Mangel, der durch das Kindesunterhaltsgesetz nicht behoben, sondern nun unübersehbar aufgedeckt wird. Die Ursachen für die Gerechtigkeitslücke liegen im Steuer- und Sozialrecht, das den Barunterhalt deshalb begünstigt, weil die in der Familie erbrachte Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder als nicht marktfähiges Gut weitgehend unbeachtet bleibt. Dies sind erkennbar die Defizite einer Politik, die auf Familien immer noch nicht ausreichend Rücksicht nimmt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Steuer- und Sozialrecht entsprechend zu überarbeiten.

Bonn, den 14. Januar 1998

Rudolf Scharping und Fraktion